



Frankfurter Wohnungs-Genossenschaft eG

Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung ist in § 40 unserer Satzung geregelt.

Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinn verteilt werden.

Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.

Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Mitgliederversammlung fällig.

Mit freundlichen Grüßen
Frankfurter Wohnungsgenossenschaft
eG
Der Vorstand